

28.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - FJ - K - Wizu **Punkt** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Medien und der europäischen Informationsdienste-Industrie

KOM(2004) 341 endg.; Ratsdok. 9195/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis und teilt die Ansicht der Kommission, dass einem effektiven Jugendschutz wie auch dem Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Gegendarstellung im Rahmen der europäischen audiovisuellen Dienste und der europäischen Informationsdienste-Industrie eine hohe Bedeutung zukommt.
2. Der Bundesrat betont, dass Empfehlungen in Bezug auf Maßnahmen zum

...

Schutz der Jugend und der Menschenwürde nur unter Wahrung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Bildungsbereich abgegeben werden können. Die Empfehlung steht den Organen der Gemeinschaft zwar als unverbindliches Instrument zur Verfügung, jedoch nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe des Vertrags.

Die Kommission schlägt in der Empfehlung unter anderem vor, speziell durch Medienkompetenz- und Medienbildungsprogramme auf eine bessere Aufklärung von Erziehern und Lehrern hinzuwirken und Jugendlichen den Zugang zu qualitativ hochwertigen Inhalten und Diensten durch die Bereitstellung von Zugangsmöglichkeiten in Bildungseinrichtungen zu erleichtern.

Der Bildungsbereich stellt jedoch einen eigenständigen Politikbereich dar. Für Inhalt und Gestaltung des Bildungssystems sind nach Artikel 149 EGV und Artikel 150 EGV die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Länder, ausschließlich zuständig.

B

3. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.